

Arbeitszeit für nicht unterrichtliche Aufgaben - Recht der LuL

Beitrag von „DFU“ vom 1. Juni 2023 14:40

Zitat von plattyplus

Ich habe jede Woche aufgrund der Abendschule das Problem. Abendunterricht bis 21 Uhr und dann am nächsten Morgen um 7.30 Uhr wieder antreten müssen. Das ist dann eine Ruhezeit von nur 10,5 Stunden, wo eine Mindestruhezeit von 11 Stunden vorgeschrieben ist. Ich bin da aber auch schon am Folgetag wiederholt vor der versammelten Klasse auf dem Pult eingepennt und die Schüler und Ausbildungsbetriebe haben sich beschwert. Da habe ich nur auf die EU-Arbeitszeitrichtlinie hingewiesen, die auch für uns Beamte gilt, auch wenn unser Gesetzgeber in NRW das nicht wahr haben will.

--> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/...ELEX:32003L0088>

Guck Dir mal den Artikel 3 an und dann überlege, was an Deiner Schule alles schief läuft.

Ein paar Artikel weiter steht auch etwas von maximal 48 Stunden pro 7-Tage-Zeitraum. Das ist bei einwöchigen Klassenfahrten auch nicht möglich. Selbst wenn man die Stunden nachts nur zählt, wenn man heraus muss, sind die Tage länger als 9 Stunden. Man kann die Schüler ja nicht 15 Stunden pro Tag zum Schlafen schicken.

Und bei Grundschullanschulheimen mit nur zwei Übernachtungen (Abfahrt Mittwoch 8 Uhr, Ankunft Freitag 12 Uhr) dürften die mitfahrenden Kollegen auch 5 Tage vorher oder hinterher nicht mehr arbeiten, denn die sind ja meistens Tag und Nacht im Einsatz. 48 Stunden sind da dann bereits voll.

Aber auch das gilt sicher nicht für verbeamtete Lehrer.

Allerdings finde ich Sondersituationen wie Landschulheime da wesentlich weniger kritisch, als wöchentlich auftretende Situationen aufgrund von Abendunterricht. Trotzdem ist das sicher ein Punkt, den man bei Arbeitszeitdiskussionen nicht vergessen darf.